

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom _____.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 23.06.2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf €
Ergebnisplan 2016				
Erträge	79.644.100	140.000		79.784.100
Aufwendungen	90.817.700	134.800		90.952.500
Finanzplan 2016				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	75.717.200	140.000		75.857.200
Auszahlungen	83.498.800	102.300		83.601.100
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	6.257.700	6.500.000		12.757.700
Auszahlungen	3.169.400	6.584.200		9.753.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen im Haushaltsjahr 2016 erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € erhöht um 6.500.000 € und damit auf 6.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.173.600 € um 5.200 € vermindert und auf 11.168.400 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherige Vorschrift des § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird nichtgeändert.

§ 8

Die bisherige Vorschrift des § 8 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird nichtgeändert.

Der Entwurf der Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 mit ihren Anlagen wurde aufgrund § 80 Abs. 1 und 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496),

bestätigt:

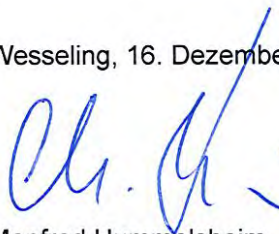
Wesseling, 16. Dezember 2015



Erwin Esser
Bürgermeister

aufgestellt:

Wesseling, 16. Dezember 2015



Manfred Hummelsheim
Stadtkämmerer